



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0310-III/9/a/2017

Wien, am 21. April 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mölzer und weitere Abgeordnete haben am 1. März 2017 an mich unter der Zahl 11987/J eine parlamentarische Anfrage betreffend „Teilumwidmung von drei Betreuungsstellen in Leoben und Klagenfurt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Die durchschnittliche Anzahl an hilfs- und schutzbedürftigen Fremden von Januar 2016 bis Januar 2017 stellt sich wie folgt dar, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Betreuungsstelle Krumfelden in Althofen etabliert ist und als BS Althofen geführt wird:

<u>Monate</u>	BS Leoben	BS Klagenfurt	BS Wörthersee	BS Althofen
Jan 2016	345	351	390	122
Feb 2016	383	391	390	124
März 2016	269	302	274	95
April 2016	105	67	93	40
Mai 2016	106	75	92	54
Juni 2016	64	39	57	21
Juli 2016	20	60	70	33
Aug 2016	31	52	88	30
Sept 2016	42	52	78	33

Okt 2016	59	65	88	56
Nov 2016	79	84	91	38
Dez 2016	97	98	97	38
Jan 2017	96	113	111	46

Zu Frage 5:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zu den Fragen 6 und 7:

Der Mietvertrag wurde auf unbestimmte Zeit unter Vereinbarung eines zweijährigen Kündigungsverzichts abgeschlossen. Der monatliche Hauptmietzins beläuft sich auf € 25.000,--.

Zu den Fragen 8 und 11:

Durch die Lagerung von in Zusammenhang mit der Unterbringung stehendem Inventar, welches in absehbarer Zeit in anderen Bundesbetreuungseinrichtungen Verwendung finden wird, sowie von Material für nicht vorhersehbare Krisen, werden externe Lagerkosten hintangehalten. Zudem ist der Bund gemäß Art. 3 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (GVV) zur Bereithaltung von Vorsorgekapazitäten angehalten, um künftige Unterbringungsengpässe zu vermeiden.

Zu den Fragen 9 und 10:

Die Bewertung des Mietzinses erfolgt anhand der gebräuchlichen Kriterien der Immobilienbewertung sowie unter Einhaltung der haushaltrechtlichen Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Mag. Wolfgang Sobotka

